

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAGS-Vorschreibungen

Für die Unfallversicherung ist ein von den Einkünften unabhängiger Jahresbeitrag, welcher im 1. Quartal vorgeschrieben wird, zu leisten. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung sowie Selbständigenvorsorge orientieren sich an den Einkünften aus selbständiger bzw. aus gewerblicher Tätigkeit.

Da die Einkünfte des Beitragsjahres von den Finanzbehörden immer erst im nachhinein festgestellt werden, erfolgt die laufende Vorschreibung im Beitragsjahr zunächst von einer vorläufigen Beitragsgrundlage. Sobald der Einkommensteuerbescheid - durch automatische Datenübermittlung der Finanzbehörde an den Sozialversicherungsträger - des Beitragsjahres vorliegt, kommt es zu einer "Nachbemessung".

Es besteht auch die **Möglichkeit**, die **Beitragsgrundlagen hinauf- oder herabsetzen** zu lassen. Dieser Antrag sollte eingebracht werden, wenn die Vorschreibung von einer Gewinnsituation ausgeht, die diesem Jahr nicht entspricht.

Hinweis für NEUE SELBSTÄNDIGE: Die einheitliche Versicherungsgrenze für alle haupt- und nebenberuflich tätigen Neuen Selbständigen entspricht der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze, welche alljährlich valorisiert wird. Falls Sie dadurch versicherungspflichtig werden, sollten Sie gleich zu Jahresbeginn eine **Überschreitungserklärung** einreichen. Mit dem Datum der Einreichung beginnt der Versicherungsschutz in der Pensions- und/oder Krankenversicherung und in der Unfallversicherung.

Für Versicherte, die durch den Wegfall der hohen Versicherungsgrenze erstmals der Pflichtversicherung in der PV unterliegen, ist die Möglichkeit eines **Befreiungsantrages** vorgesehen.

Voraussetzungen:

- 50 Lebensjahr am 1.1.2016 vollendet
- und zu diesem Zeitpunkt noch keine 180 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung in einer ges. PV erreicht

Antragsfrist: 1 Jahr ab Verständigung durch die SVS, spätestens bis 31.12.2019.

Wer nicht abschätzen kann, ob in einem Jahr die Versicherungsgrenze überschritten wird oder nicht, erklärt vorläufig (am besten gleich mit Jahresbeginn) das Nichtüberschreiten der Grenze. Damit sind laufend keine Beiträge zu bezahlen, es besteht aber auch kein Versicherungsschutz, außer man optiert in die Krankenversicherung.

Wird im Nachhinein bei Erstellung der Steuererklärung das Überschreiten der Versicherungsgrenze festgestellt, dann sind die Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend mit Aufnahme der Tätigkeit nachzuzahlen.

Diese **Variante** ist vor allem **für andere schon pflichtversicherte Personen** (bspw. Angestellte) vorstellbar, die auf einen weiteren Krankenversicherungsschutz und vernachlässigbare Pensionserhöhungen verzichten können. Denn, wer in der Versicherungserklärung angibt, die Versicherungsgrenze zu überschreiten und dies dann tatsächlich nicht tut, bekommt jedenfalls die geleisteten Beiträge nicht retour. Daher wäre auch noch ein unterjähriger Widerruf des Überschreitens der Versicherungsgrenze denkbar, wodurch die Pflichtversicherung aber auch die Beitragszahlung mit dem Monatsende des Widerrufs endet. Auch hier gilt bei nachträglichem Überschreiten der Versicherungsgrenze das o.a..